

### **§ 1 Zweck der Unterstützung**

Die HochschülerInnenschaft an der Uni Salzburg (nachfolgend ÖH Uni Salzburg genannt) unterstützt nach Maßgabe der Richtlinie und der vorhandenen Mittel die Mitglieder der ÖH UNI Salzburg bei entstehenden Kosten für Kinderbetreuung in Salzburg.

### **§ 2 Vergabekriterien**

- (1) Unterstützung ist nach folgenden Kriterien zu gewähren:
  1. Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die ÖH UNI Salzburg ist, dass der/die Student\*in Mitglied der ÖH UNI Salzburg ist (also ein Studium an der UNI Salzburg betreibt).
  2. Der/die Antragsteller\*in erhält keine weiteren Zuschüsse durch andere Förder\*innen (z.B. Zuschüsse der Stipendienstelle).
  3. Unterstützung aus diesem Fonds erhalten Studierende, die zur Pflege und Erziehung eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind.

### **§ 3 Ansuchen**

- (1) Ansuchen auf Unterstützung der ÖH UNI Salzburg können von den Studierenden an die online gestellt werden. Zu diesem Zwecke wird ein Online-Formular auf der Homepage der ÖH UNI Salzburg zur Verfügung gestellt, überwelches der Antrag einzubringen ist. Alternativ wird ein Antrag in Papierform zur Verfügung gestellt. Nur vollständig ausgefüllte Ansuchen zählen als zu berücksichtigende Ansuchen für das weitere Verfahren.
- (2) Dem Ansuchen, das jedenfalls den Namen, die Anschrift und die Matrikelnummer des/der Studierenden zu enthalten hat, sind zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen noch folgende Unterlagen beizulegen:
  - a) Ein Ausweisdokument des Kindes, für das um Unterstützung angesucht wird.
  - b) eine Bestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Tagesmutter/-vater, Hort, Babysitter/in) über den Besuch bzw. die Betreuung des Kindes.
  - c) eine Bestätigung über die tatsächlich geleisteten monatlichen Kosten für die Kinderbetreuung (Kindergartenbeitrag ohne Essen aber inkl. Heizung, Bastelbeitrag und alle anderen üblichen Teil- und Nebenkosten).

### **§ 4 Verfahren**

- (1) Die Entscheidung über ein Ansuchen wird in Form einer elektronischen Mitteilung (Email) dem Antragssteller mitgeteilt. Der/Die Antragsteller\*in bekommt bei allen Änderungen am Antrag den Status per Email mitgeteilt. Bei einem positiven Ansuchen erhält der/die Antragsteller\*in eine Mitteilung per Post, bei einem negativen Ansuchen erhält der/die Antragsteller\*in eine Mitteilung per Email.
- (2) Durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.

- (3) Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge an die ÖHUNI Salzburg obliegt dem Sozialreferat der ÖH UNI Salzburg. Die Entscheidung Obliegt der/dem Vorsitzenden sowie dem/der Referent\*in Der/die ReferentIn für wirtschaftliche Angelegenheiten. Diese können jederzeit Einsicht in Unterlagen nehmen.
- (4) Eine Antragstellung ist im Wintersemester bis zum jeweiligen 30. Januar und im Sommersemester bis zum jeweiligen 30. Juni zulässig.
- (5) Die Kinderbetreuungsunterstützung kann maximal einmal im Semester in Anspruch genommen werden.
- (6) In speziellen Sozialfällen kann in Absprache mit dem Referenten für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Vorsitzenden der ÖH UNI Salzburg auf die Erfüllung aller Vergabekriterien verzichtet werden. Eine solche Entscheidung ist in den Unterlagen schriftlich zu begründen.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Mitteln gemäß dieser Richtlinie.
- (8) Nachdem die Mittel des Sozialfonds begrenzt sind, muss die Vergabe nach Erschöpfen des Budgets im jeweiligen Studienjahr eingestellt werden, sofern der Fonds nicht aufgestockt wird.
- (9) Insofern Mittel durch Dritte zur Verfügung gestellt werden können personenbezogene Daten zum Nachweis der vertraglich vereinbarten Verwendung der Mittel an Dritte übermittelt werden. Eine Nutzung oder Weitergabe der Daten durch Dritte ist untersagt. Dritte sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

### **§ 5 Höhe der Unterstützung**

Die Höhe richtet sich nach dem Ausmaß der sozialen Bedürftigkeit, der Höhe der Kosten für die Kinderbetreuung. Bei der Ermittlung der Höhe der Kosten für die Kinderbetreuung ist von einem Jahresdurchschnitt auszugehen. Die Unterstützung beträgt höchstens 400 Euro im Semester. Pro Kind kann nur eine Unterstützung im Semester bewilligt werden.

### **§ 6 Änderung dieser Richtlinie**

Änderungen sind durch die Universitätsvertretung der ÖH UNI Salzburg mit einfacher Mehrheit vorzunehmen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt für alle ab 25. Januar 2019 eingereichten Anträge in Kraft.